

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verlagen, die Errichtung einer Schule zu Höchstetten, E. Bern, und die gänzliche Sönderung dieser Gemeinde von Seeburg, und deren Zutheilung an Koppigen betreffend, mit dem Auftrage zugesandt, „vor einem endlichen Beschlusse darüber, diese 3 Gemeinden zu einer gültlichen Ausgleichung auffordern zu lassen, dabey aber die Vorsorge zu treffen, daß den interessirten Mitbürgern Nachricht hievon gegeben, und dann Ihnen, B. G., der Erfolg bekannt gemacht werde, damit Sie, Falls ein solcher Versuch wider Verhoffen fruchtlos ausfiele, die endliche Entscheidung treffen können.“ Aus den beyliegenden Akten werden Sie ersehen, daß ein dreymaliger fruchtloser Versuch gemacht ward, die Umstände der Gemeinden auf gültlichem Wege zu heben. Es bleibt uns also nichts übrig, als Ihnen die Entscheidung dieser Sache, Ihrem Verlangen gemäß, samt allen neuen und zahlreichen Aufklärungen derselben, zu beliebigem Entscheide wieder zuzusenden.

Am 5. Juli war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 6. Juli.

Präsident: Mittelholzer.

Die Municipalitäten-Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Sie werden sich noch zu erinnern belieben, daß den 28. May lezthin ein Gesetzesvorschlag von Ihnen decretirt wurde, der eine neue Organisation der Ortspolizien-Behörden enthielte.

Ueber diesen Vorschlag machte Ihnen der Volk. Rath in einer Botschaft vom 9. Juni die Bemerkung: Daß nicht wohl einzusehen seye, wie in den gegenwärtigen Umständen und überhaupt von der jetzigen Regierung ein solches Gesetz in Execution gesetzt werden könnte, daß aber zu wünschen wäre, diejenigen, denen die Bestimmung der Cantonalverfassungen obliegen wird, möchten ein Vorbild vor Augen haben, das auf die Erfahrungen der lezt verfloßenen Jahre begründet, eine zweckmäßige Localadministration darstelle; und truge darauf an: Daß Sie B. G. zwar alle fernere Berathschlagungen über diesen Gesetzesvorschlag einstellen, hingegen die Bekanntmachung desselben, um zu dem angeführten Zwecke zu dienen, gestatten, oder auf indirecte Weise veranlassen möchten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ueber die Zehenden, in Verbindung mit der schweizerischen Constitutionssache. Von Joh. Georg Knuf, Pfarrer in Trogen, im Augstmonat 1801. 8. S. 16.

Was auch die Aufschriften der Knuffschen Flugblätter seyn mögen, ihr Inhalt ist immer der nemliche, und zwar ein gedoppelter: Complimente die der Herr Pfarrer Knuf seiner eigenen wertheften Person macht, und gehäßige Ausfälle gegen das Einheitsystem und gegen die Gesetze seines Vaterlands. Beynebens erklärt der Vf. (S. 8.) „seinen Schrecken über das politische Wunderwerk, daß zuletzt weitaus die meisten Wahlmänner — Beförderer oder Freunde der unseligen Revolution, oder Beamtete am Einheitsystem sind.“ Was er über die Zehenden sagt, besteht kurz und gut darin: sie seyen eine Schuld und müssen bezahlt werden.

Rede des Regierungs-Statthalters von Solothurn an die Deputirten, bey Eröffnung der Cantonstagsatzung. 4. (Solothurn). 4 Seiten.

Die Rede geht hauptsächlich dahin, Religion als Grundlage der zu treffenden Anstalten zu empfehlen. ... Daneben finden sich gefällige Rückblicke auf das was ehemals war: „Durch eine stürmische Politik, die jede Verfassungsart in Europa durchwühlte, und durch einen alles um sich verheerenden Krieg ist auch unsere ehemalige Verfassung zerfallen. Das festeste, das wohlangelegteste Gebäude zerfällt; bald ist Witterung, bald Länge der Zeit, bald Krieg, bald Unvorsichtigkeit, bald vorseßliche Bosheit die Ursache seines Zusammensturzes. Doch werden immer seine Ruinen eine gewisse Ehrfurcht bey dem Vorübergehenden erwecken, weil die ehemalige Größe sich noch im Schutte erblicken läßt.“

Actenstücke, betreffend die Entsetzung des Regierungs-Statthalters des Cantons Bern. Augstmonat 1801. 1 Bogen in 4.

Der B. Bay hat hier seinen Bericht an die Vollziehung über die Verhandlung der Tagsatzung am 1. August, die Befehle die er darauf von der Regierung erhielt, den Beschluß der ihn von seiner Stelle ruft, und sein nachheriges Schreiben an die Vollziehung, welches seine Rechtfertigung enthalten soll, zusammenzudrucken lassen.